
S 113 VG 175/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung – Berufungsfrist – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Postlaufzeit – Einschreiben – Aufgabe des Einschreibens an einem Sonntag – Corona- Pandemie – Gesundheitliche Gründe für Fristversäumnis
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Bedient sich ein Beteiligter der Deutschen Post AG, so darf er regelmäßig darauf vertrauen, dass diese die von ihr für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten einhält. Bei normalen Postlaufzeiten darf nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich mit einem Eingang am folgenden Werktag nach der Aufgabe zur Post gerechnet werden.2. Nach § 2 Nr. 3 PUDLV müssen die Unternehmen, die Universaldienstleistungen im Briefverkehr anbieten, sicherstellen, dass sie an Werktagen aufzugebene Inlandssendungen im gesamten Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80 Prozent am ersten und zu 95 Prozent bis zum zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag ausliefern. Wer seine Postsendung an einem Sonntag aufgibt, kann sich auf diesen Regelung nicht verlassen.3. Ob auch im Fall eines Einschreibens grundsätzlich mit einem Eingang am folgenden Werktag nach der Aufgabe zur Post gerechnet werden darf, kann hier dahinstehen.4. Berichte über einen unzuverlässigen Brieftransport während oder aufgrund der

Corona-Pandemie gab es offenbar nicht. Beteiligte konnten demnach auf normale Postbeförderungszeiten auch in Zeiten von Corona vertrauen.

5. Um eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist aus gesundheitlichen Gründen begründen zu können, muss eine Erkrankung so schwer sein, dass der Beteiligte selbst nicht handeln kann und auch zur Beauftragung eines Dritten nicht in der Lage ist.

Normenkette [SGG § 151 Abs 1](#)
[SGG § 158 S 1](#)
[SGG § 67](#)
[PUDLV § 2 Nr 3](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 113 VG 175/17
Datum 11.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 VG 7/20
Datum 20.08.2020

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. Februar 2020 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 90.

Am 11. September 2015 wurde der 1972 geborene Kläger Opfer eines tätlichen Angriffs, bei dem ein Täter Kleinpflastersteine auf die hintere, rechte Seitenscheibe und die Heckscheibe des PKW des Klägers warf; die Heckscheibe wurde dabei zerstört. Der Täter und ein Komplize schlugen und traten auf den Kläger ein, der dadurch körperlich und seelisch verletzt wurde. Der Täter wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 17. November 2016 wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung

ausgesetzt wurde. Der Klager beantragte Leistungen nach dem OEG bei dem Beklagten. Nach Einholung eines psychiatrischen Kausalitatsgutachtens stellte der Beklagte mit Bescheid vom 9. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2017 fest, dass infolge eines schadigenden Ereignisses im Sinne des OEG vorubergehend eine psychoreaktive Störung im Sinne einer Anpassungsstörung bestanden habe, die indes folgenlos verheilt sei, so dass kein GdS festzustellen sei und fur die vorubergehenden Gesundheitsstörungen nur ein Anspruch auf Heilbehandlung bestanden habe.

Hiergegen hat der Klager am 17. November 2017 Klage erhoben.

Der Klager hat zahlreiche medizinische Unterlagen zu den Gerichtsakten gereicht, unter anderem ein Gutachten, das der Arzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr. C im Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin S R erstattet hat, in dem es um den Anspruch des Klagers auf eine Erwerbsminderungsrente gegangen ist. Dr. C hat auf seinem Fachgebiet als Diagnose eine paranoid-querulatorische Entwicklung schon im Sinne einer beginnenden Psychose festgestellt; auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei der Klager nicht einsatzfahig.

Das Sozialgericht hat bei der Facharztin fur Nervenheilkunde Dr. H ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 22. September 2019 â nebst psychologischem Zusatzgutachten â eingeholt, das diese nach ambulanter Untersuchung des Klagers am 9. September 2019 erstellt hat und in dem sie zu der Einschatzung gelangt ist, ein krankheitswertiges seelisches Zustandsbild liege nicht vor; in Anbetracht der Aktenlage seien mehrfach aufgetretene depressive Krankheitsepisoden im Sinne einer rezidivierenden depressiven Störung bei dem Klager bekannt. Zum Begutachtungszeitpunkt sei das Symptombild remittiert.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 11. Februar 2020 abgewiesen und sich zur Begrundung auf das Gutachten von Dr. H gestutzt.

Der Gerichtsbescheid ist dem Klager am 15. Februar 2020 zugestellt worden. Am 15. Marz 2020, einem Sonntag, hat der Klager bei der Deutschen Post AG die an das Sozialgericht Berlin gerichtete Berufungsschrift als Einschreiben aufgegeben. Die Berufungsschrift ist am 17. Marz 2020 bei dem Landesverwaltungsamt ausgeliefert worden und â wohl nach Weiterleitung â bei dem Sozialgericht Berlin am 19. Marz 2020 eingegangen.

Auf das Problem einer moglichen Verfristung der Berufung ist der Klager mit gerichtlichem Schreiben vom 20. April 2020 hingewiesen worden. Er hat dazu erklart, er sei krank. Hierzu hat er ein arztliches Attest seiner behandelnden Psychiaterin B vom 2. April 2020 zu den Gerichtsakten gereicht, die als Diagnose eine querulatorische Personlichkeitsstörung mitgeteilt hat.

Mit Beschluss vom 5. August 2020 hat der Senat nach Anhörung der Beteiligten die Berufung gema [ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem Berichterstatter ubertragen.

Der Klager beantragt schriftlich und sinngema,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 11. Februar 2020 und den Bescheid des Beklagten vom 9. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Klager wegen des Vorfalls am 11. September 2015 Versorgung nach dem Opferentschadigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurackzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die den Klager betreffenden Verwaltungsvorgange des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Klager im Termin zur mandlichen Verhandlung vor dem Senat weder selbst erschienen noch vertreten gewesen ist. Denn er ist mit der ihm ordnungsgema zugestellten Terminsmitteilung auf diese Moglichkeit hingewiesen worden.

Die Berufung ist gema [ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulassig zu verwerfen. Denn sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist der [ 105 Abs. 2 Satz 1, 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden. Danach ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschftsstelle einzulegen. Gema [ 105 Abs. 2 Satz 1, 151 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschftsstelle eingelegt wird. Diese Frist ist vorliegend nicht gewahrt.

Die Ausfertigung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts vom 11. Februar 2020 ist dem Klager mittels Zustellungsurkunde bermittelt worden, [ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [ 176, 177](#) ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Ausweislich der daruber ausgestellten Zustellungsurkunde konnte dem Klager die Ausfertigung des Gerichtsbescheides von dem mit der Zustellung betrauten Mitarbeiter nicht bergeben werden, da er nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde. Die Zustellung ist vorliegend jedoch im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstuckes in den zur Wohnung des Klagers gehrenden Briefkasten am 15. Februar 2020 wirksam bewirkt worden, vgl. [ 180 Satz 1 und 2 ZPO](#). Die einmonatige Frist gema [ 105 Abs. 2 Satz 1, 151 Abs. 1 SGG](#) zur Einlegung der Berufung gegen den mit einer ordnungsgemaen Rechtsmittelbelehrung im Sinne des [ 66 Abs. 1 SGG](#) versehenen Gerichtsbescheid begann gema [ 64 Abs. 1 SGG](#) mit dem Tag nach der Zustellung, dem 16. Februar 2020, zu laufen und lief gema [ 64 Abs. 3 SGG](#) am Montag, dem 16. Marz 2020 ab. Die Berufungsschrift ist indes erst am

19. März 2020 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangen.

Dem Kläger ist keine Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist gemäss [Â§ 67 SGG](#) zu gewähren. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Abs. 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden ([Â§ 67 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Eine Fristversäumnis ist unverschuldet, wenn der Beteiligte die ihm nach seinen Verhältnissen zumutbare Sorgfalt beachtet, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach allgemeiner Verkehrsanschauung zur gewissenhaften Prozessführung vernünftigerweise erforderlich ist (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 27. März 2017 [â B 9 V 68/16 B](#) [â juris](#)). Bedient sich ein Beteiligter der Deutschen Post AG, so darf er regelmäßig darauf vertrauen, dass diese die von ihr für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten einhält. Bei normalen Postlaufzeiten darf nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich mit einem Eingang am folgenden Werktag nach der Aufgabe zur Post gerechnet werden (vgl. BSG, Urteil vom 27. November 2018 [â B 2 U 17/18 B](#) [â juris](#)).

Ob dieser Rechtsprechung vor dem Hintergrund des Erlasses der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15. Dezember 1999 ([BGBl. I S. 2418](#)) ohne weiteres zugestimmt werden kann, kann hier dahinstehen. Zwar können danach die Deutsche Post AG und andere Unternehmer, die Universaldienstleistungen im Briefverkehr anbieten, die Postlaufzeiten nicht mehr selbst frei festlegen. Sie sind ihnen vielmehr für den Normalfall verbindlich vorgegeben. Nach [Â§ 2 Nr. 3 PUDLV](#) müssen die Unternehmen sicherstellen, dass sie an Werktagen aufzugebene Inlandssendungen im gesamten Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt mindestens zu 80 Prozent am ersten und zu 95 Prozent bis zum zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag ausliefern. Mit Blick auf die recht "schwache" Quote von 80 Prozent mag man Zweifel daran haben, dass wirklich mit einem Eingang am folgenden Werktag nach der Aufgabe zur Post gerechnet werden kann (so aber Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2008 [â XII ZB 155/07](#) [â juris](#)). Hier jedenfalls liegt der Fall schon deshalb anders, weil der Kläger ausweislich des auf dem Briefumschlag, in dem sich der Berufungsschriftsatz befunden hat, befindlichen Aufklebers den Brief am 15. März 2020 zur Post gegeben hat. Der 15. März 2020 war ein Sonntag, so dass der Brief nicht im Sinne des [Â§ 2 Nr. 3 PUDLV](#) an einem Werktag aufgegeben worden ist.

Offen bleiben kann daher, ob daneben der Kläger auch deshalb nicht mit einem Eingang des Briefes am Folgetag rechnen konnte, weil er ihn per Einschreiben versendet hat (für eine Behandlung des Einschreibens wie einen "normalen" Brief Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Juli 2012 [â L 19 AS 1725/11 NZB](#) -; aA Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 7. Dezember 2010 [â 3 Ws 1142/10](#) [â beide bei juris](#)). Allerdings dürfte manches dafür sprechen, dass ein Einschreiben nicht anders zu behandeln ist als ein "normaler" Brief. Denn [Â§ 2 Nr. 3 PUDLV](#) spricht nur allgemein von einer inländischen Briefsendung und um eine solche handelt es sich bei Briefen und Einschreiben

gleichermaßen. Auch die Deutsche Post AG behauptet auf ihrer Internetseite, Einschreiben würden in der Regel am Tag nach der Einlieferung zugestellt. Dass sich diese Behauptung möglicherweise nicht ansatzweise mit der Realität deckt, dürfte einer Gleichbehandlung von Briefen und Einschreiben nicht entgegen stehen.

Nichts anderes folgt daraus, dass die Berufungsschrift am 17. März 2020 bereits am 17. März 2020 beim Landesverwaltungsamt eingegangen ist. Zwar besteht auch für Behörden die Verpflichtung, leicht und einwandfrei als fehlgeleitete fristwahrende Rechtsbehelfsschriften erkennbare Schriftstücke an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 67 Rn. 4b). Dies wirkt sich hier aber schon deshalb nicht zugunsten des Klägers aus, weil auch ausgehend vom Eingang beim Landesverwaltungsamt die Berufung verfristet ist, wenn auch nur um einen Tag.

Auch aus der Corona-Pandemie kann der Kläger keine Wiedereinsetzungsgründe herleiten. Berichte über einen unzuverlässigen Brieftransport gab es offenbar nicht. Konnten und können Beteiligte demnach auf normale Postbeförderungszeiten auch in Zeiten von Corona vertrauen (vgl. Meßling in: Schlegel/Meßling/Bockholdt, COVID-19 – Corona-Gesetzgebung – Gesundheit und Soziales, 1. Auflage 2020, Â§ 20, Rn. 90), so wirkt sich dies vorliegend nicht zugunsten des Klägers aus, weil er wie dargelegt sich schon bei normalen Zustellverhältnissen bei einer Aufgabe seiner Berufungsschrift an einem Sonntag nicht darauf verlassen durfte, dass eine Zustellung am Folgetag erfolgen würde. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob den Kläger nicht sogar eher eine erhöhte Sorgfaltspflicht getroffen haben könnte, er sich mit anderen Worten in Pandemiezeiten noch weniger darauf verlassen konnte, dass seine Berufungsschrift bei Aufgabe am Sonntag am Folgetag zugestellt würde (vgl. Zschieschack in: Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 1. Auflage 2020, Â§ 13, Rn. 105).

Auch soweit der Kläger sinngemäß gesundheitliche Gründe angeführt hat, hat er Wiedereinsetzungsgründe nicht glaubhaft gemacht. Denn eine Erkrankung muss so schwer sein, dass der Beteiligte selbst nicht handeln kann und auch zur Beauftragung eines Dritten nicht in der Lage ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 67 Rn. 7c). Ein solcher Fall lässt sich den vorgelegten medizinischen Unterlagen nicht ansatzweise entnehmen und zwar auch nicht dem Attest seiner behandelnden Psychiaterin vom 2. April 2020. Insbesondere ist nicht erkennbar, warum der Kläger das Einschreiben am Sonntag, nicht aber einen Tag früher aufgeben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 21.09.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024